

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44f AVG

Kundmachung gemäß § 17 Abs 7 iVm 18b UVP-G 2000

(Zl.: WST1-U-798/084-2021)

Im Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 zum Vorhaben „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“ wurde der Antrag auf Änderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-798/041-2016, in der Fassung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 21. Oktober 2019, RU4-U-798/048-2019, gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 02. September 2021 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, im Internet und zusätzlich in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Palterndorf-Dobermannsdorf, Neusiedl an der Zaya und Zistersdorf, während der jeweiligen Amtsstunden mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H., vertreten durch die Lindner Stimmler Rechtsanwälte GmbH & Co KG, 1090 Wien

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 05. November 2021 gemäß § 18b UVP-G 2000, Zl. WST1-U-798/084-2021: Erteilung einer Änderungsgenehmigung für das Vorhaben „Windpark Palterndorf-Dobermannsdorf – Neusiedl an der Zaya Süd“

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher keine Zustellwirkung aus.

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zugesendet.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes
1991 (AVG)
§§ 18b, 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes
2000 (UVP-G 2000)

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r

